

Optimierung der mobilen Abwasserentsorgung ab 01.01.2021



Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist die Stadt Luckenwalde verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Von der Beseitigungspflicht wird auch das in **abflusslosen Gruben** anfallende Abwasser und der **nicht separierte Klärschlamm** aus Kleinkläranlagen erfasst (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG).

- Laut Öffentlich-rechtlichem Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15. November 2007 ist die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf die Stadt Luckenwalde übertragen worden.
 - Wie die Stadt diese Aufgabe erfüllt, ist in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.02.2013 (**Entsorgungssatzung**)“ festgeschrieben.
 - Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Entsorgungsleistung ist § 6 Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit der „Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (**Gebührensatzung**)“.

Bisherige organisatorische Ausgestaltung der mobilen Abwasserentsorgung

- Die Abfuhrleistung wurde – jeweils für vier Jahre – durch die Stadt fremdvergeben.
- Aufgrund des Auftragsvolumens ist eine europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren) vorgeschrieben.
- Derzeitiger Auftragnehmer ist das Entsorgungsunternehmen Schuster. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum **31.12.2020.**

Sicherstellung der städtischen Entsorgungspflicht

Kennzahlen vorangegangener Ausschreibungsverfahren:

<u>Zeitraum</u>	<u>Bewerber*</u>	<u>abgegebene Angebote</u>
2005 bis 2008	9	6
2009 bis 2012	10	6
2013 bis 2016	9	4
2017 bis 2020	2	1

*Unternehmen, die die Ausschreibungsunterlagen abforderten

- **Bewertung bestehender Risiken resultierend aus der Entwicklung:**
 - kontinuierlicher Rückgang der Bewerber
 - bei Ausbleiben von Angeboten = *Entsorgungssicherheit gefährdet!!*
 - unkalkulierbare Kostensteigerung („Mondpreise“), da kein Wettbewerb

Risikominimierung

- Lösungsvorschlag:
Die Abfuhrleistung wird künftig durch die eigene Gesellschaft – NUWAB GmbH – erbracht.

Achtung!

Um bei der NUWAB die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, wie Beschaffung der Fahrzeuge (zwei 14m³-Fahrzeuge + zwei 16m³-Anhänger, ein 4m³-Fahrzeug), Rekrutierung des Personals (vier Fahrer, ein/e Disponent/in), ist ein organisatorischer Vorlauf von mind. 15 Monaten erforderlich.

Vorteile

- Die Abfuhrleistung kann durch die kommunale Gesellschaft dauerhaft gewährleistet werden.
- Die gesamte Trinkwasserver-/ und Abwasserentsorgung erfolgt „aus einer Hand“ (öffentlich/dezentral) und bietet Möglichkeiten zur Effektivierung der Verwaltung.
- Verfahrensabläufe auf der Kläranlage (wie z.B. Planbarkeit der angelieferten Schmutzfrachten) können optimiert werden.
- Steuerungsmöglichkeit des „wie“ über den aus kommunalen Vertretern bestehenden Aufsichtsrat der NUWAB GmbH.
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Stadt durch Wegfall des europaweiten Ausschreibungsverfahrens.

1. Optimierungsvorschlag

- Einführung Trinkwassermaßstab* für Wohn- und Gewerbegrundstücke
 - **Vorteile:**
 - Rechnungslegung im Namen der Stadt nur noch einmal jährlich mit entsprechenden Abschlägen (wie derzeit bereits praktiziert für Grundstücke, die über einen Schmutzwasserkanal entsorgt werden)
 - kein Anreiz für nicht satzungskonforme Entsorgung
 - höhere Abfuhrmengen, dadurch Reduzierung der Fixkosten pro m³

*Die Abwassermenge wird in Höhe der Trinkwassermenge berechnet.

2. Optimierungsvorschlag

- Grundstückseigentümer wird verpflichtet, Ansaugstutzen an der Straßen-Grundstücksgrenze zu installieren (Überleitungsfrist lt. Rechtsprechung : 7 Jahre)
 - Entsorger kann Tourenplan optimieren
 - Terminvereinbarung und Absicherung der Zugänglichkeit des Grundstücks durch Eigentümer nicht mehr erforderlich
 - Zusatzgebühr für aufwendige Schlauchauslegung über große Längen entfällt (verursachergerechte Verteilung der Zusatzleistung)

Was bleibt unverändert?

- Abrechnung Erholungsgrundstücke weiterhin nach tatsächlichem Abwasseranfall, da überwiegend kein öffentliches Trinkwasser vorhanden, Kleinstmengenanfall (ca. 0,5 bis 5,0 m³/Jahr)
- Schlammmentsorgung bei Kleinkläranlagen auf Grundlage der tatsächlich abgefahrenen Mengen (Trinkwassermaßstab hier nicht zulässig)

Entsorgungsgruppen

- **Gruppe 1 - Trinkwassermaßstab**
 - Abflusslose Sammelgruben Wohnen/Gewerbe zzgl. Grundgebühr

- **Gruppe 2 - tatsächlich abgefahrene Abwassermenge**
 - Abflusslose Sammelgruben Erholungsgrundstücke zzgl. Grundgebühr

- **Gruppe 3 - tatsächlich abgefahrene Menge Klärschlamm**
 - Kleinkläranlagen (ohne Grundgebühr)

Finanzielle Auswirkungen

Die Confideon Unternehmensberatung GmbH wurde mit der Erarbeitung einer Musterkalkulation unter Berücksichtigung der zuvor genannten Prämissen (u. A. „Abfuhr“- Beschaffungskosten für Technik und Personalkosten bei NUWAB , Reinigungsleistung der Kläranlage, Verwaltungsaufwand und Zuordnung der Kosten auf die drei Entsorgungsgruppen) beauftragt.

Das Ergebnis des sehr aufwendigen und umfangreichen Rechenwerks ist:

Aufwand der mobilen Abwasserentsorgung ab 2021

	Gesamt	SG Wohnen und Gewerbe	SG Erholung	KKA
Gesamtkosten für Abfuhr	336.181	320.477	14.629	1.075
Gesamtkosten für Abwasserreinigung	167.816	158.679	7.244	1.893
Gesamtkosten für Verwaltung	64.520	45.151	16.030	3.340
Zwischensumme	568.517	524.306	37.903	6.308
Zuschlag für Wagnis und Gewinn (1%)	5.685	5.243	379	63
Gewerbesteuer	7.800	7.193	520	87
Gesamtkosten (Netto)	582.002	536.743	38.802	6.457
USt. 19 %	<i>110.580</i>	<i>101.981</i>	<i>7.372</i>	<i>1.227</i>
Gesamtkosten (Brutto)	692.582	638.724	46.174	7.684

Abwassergebühren (Musterkalkulation)

	SG Wohnen und Gewerbe	SG Erholung	KKA
Gesamtkosten (Brutto)	638.724	46.174	7.684
davon Umlage auf Grundgebühren*	59.976	17.280	0
<i>Anteil an Gesamtkosten</i>	<i>9%</i>	<i>37%</i>	
davon Umlage auf Mengengebühren	578.748	28.894	7.684
Maßstab [m ³]	84.983	3.104	228
	<i>Trinkwassermaßstab</i>	<i>Abfuhrmenge</i>	<i>÷143 KKA ≈ 1,5 m³/Jahr</i> <i>Abfuhrmenge</i>
Mengengebühr [EUR/m³]	6,81	9,31	33,70
aktuelle Gebühr lt. derzeit gültiger Satzung [EUR/m ³]	9,21	9,21	18,43

* Basis der Berechnungen: aktuelle Grundgebühr je Zähler und Jahr

Erforderliche Beschlüsse

- **Beschlusstext:**

„Die NUWAB GmbH wird ab dem 1.1.2021 die für die mobile Abwasserentsorgung erforderliche Abfuhrleistung erbringen.“

- **September 2019:**

Beschluss des NUWAB-Aufsichtsrats, um die NUWAB-Geschäftsführerin zur Änderung des Betreibervertrags zu ermächtigen.

- **Oktober 2019:**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, um die Gesellschafterin Stadt, vertreten durch die Bürgermeisterin, zur Änderung des Betreibervertrags zu ermächtigen.